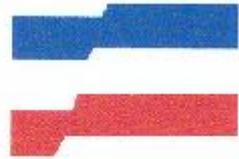


**Landesbeirat
für den Vollzug
der Abschiebungshaft
in Schleswig-Holstein**



Jahresbericht 2008

Landesbeirat für den Vollzug der Abschiebungshaft in Schleswig-Holstein

Jahresbericht 2008

Gliederung

1) Zusammenfassende Darstellung der Arbeit des Landesbeirates	3
2) Die Abschiebungshafteinrichtung Rendsburg	3
3) Krankenversorgung	5
4) Traumatisierte Häftlinge	5
5) Nutzung der Beruhigungszelle und des besonders gesicherten Haftraumes	6
6) Fallschilderungen	7
7) Rechtliche Aspekte der Abschiebungshaft	9
8) Statistische Angaben zu Haftanordnung und Haftdauer	11
9) Zusammenfassung und Ausblick	18

1) Zusammenfassende Darstellung der Arbeit des Landesbeirates

Nachdem die Abschiebungshafteinrichtung Rendsburg im Januar 2003 ihren Betrieb aufgenommen hatte, wurde im Februar 2003 der Landesbeirat für den Vollzug der Abschiebungshaft in Schleswig-Holstein gebildet.

Dem Landesbeirat gehören zurzeit an:

Herr Dr. Manfred Berger,
Herr Hajo Engbers
Herr Hans-Joachim Haeger,
Herr Wulf Jöhnk,
Frau Doris Kratz-Hinrichsen,
Frau Anna Schlosser-Keichel, MdL.

Zum Vorsitzenden des Landesbeirates wurde Hans-Joachim Haeger und zur stellvertretenden Vorsitzenden wurde Doris Kratz-Hinrichsen gewählt.

Die Aufgaben des Landesbeirates ergeben sich aus § 18 der Richtlinien für den Vollzug der Abschiebungshaft in Schleswig-Holstein. Danach wirkt der Landesbeirat mit bei der Betreuung der Abschiebungsgefangenen und unterstützt die Justizverwaltung durch Anregungen und Vorschläge. Darüber hinaus verstehen die Mitglieder des Landesbeirates ihre Aufgabe als einen Dienst für die Menschenwürde jedes Einzelnen.

Im Jahr 2008 haben acht Sitzungen des Landesbeirates stattgefunden. Die Sitzungen des Landesbeirates sind in der Regel in der Abschiebungshafteinrichtung in Rendsburg durchgeführt worden. Ihre wesentlichen Inhalte sind jeweils protokolliert worden.

Es hat sich bewährt, dass je eine Vertreterin des Innenministeriums und des Justizministeriums und die Anstaltsleitung in der Regel am Anfang an den Sitzungen teilnehmen.

Zwischen den Sitzungen gab es Kontakte zwischen der örtlichen Leiterin der Abschiebungshafteinrichtung, Frau Heike Kock, und dem Vorsitzenden des Beirates.

Der Vorsitzende des Landesbeirates besucht die Abschiebungshafteinrichtung fast wöchentlich, gelegentlich auch die stellvertretende Vorsitzende. Dadurch ist es zu vielen Gesprächen mit Häftlingen gekommen.

Im Juli 2008 fand ein Gespräch im Justizministerium statt, das trotz einiger einvernehmlich getroffener Absprachen leider folgenlos blieb.

Ende 2008 fand in einer konstruktiven Atmosphäre ein Gespräch zwischen dem Landesbeirat und dem Innenminister, Herrn Lothar Hay, statt. Schwerpunkte des Gespräches waren die Problematik von Abschiebungen nach Griechenland und die Behandlung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen in Schleswig-Holstein. Insgesamt hat sich die Zusammenarbeit mit dem Innenministerium während des zurückliegenden Jahres gut entwickelt.

2) Die Abschiebungshafteinrichtung Rendsburg

Die Abschiebungshafteinrichtung Rendsburg ist im Gebäude der ehemaligen Jugendarrestanstalt eingerichtet worden. Sie ist mit einer festen Außenmauer mit

Sicherungsanlagen auf der Mauerkrone umgeben. Auf dem Gelände befinden sich mehrere Höfe, in denen in begrenztem Umfang Sport getrieben werden kann.

Es stehen insgesamt 43 Hafträume zur Verfügung. Die Höchstbelegung ist auf 56 Gefangene festgelegt. Wünsche auf Einzelunterbringung werden berücksichtigt. In der Regel sind zusätzlich zu den Abschiebungshäftlingen 2 – 3 Strafgefangene aus der Justizvollzugsanstalt Kiel in der Abschiebungshafteinrichtung untergebracht, die als Hausarbeiter eingesetzt werden.

Die auf zwei Etagen verteilten Hafträume sind alle mit einem Fernsehgerät ausgestattet. Über eine Satellitenanlage können insgesamt 20 Sender empfangen werden.

Die Hafträume sind von 8.00 Uhr – 12.45 Uhr und von 14.00 – 21.00 Uhr geöffnet. Während der Aufschlusszeit können die Gefangenen die Tür zu ihrem Haftraum mit einem eigenen Schloss verschließen.

Es besteht täglich die Möglichkeit zum Aufenthalt im Freien.

Die Gefangenen können in der Abschiebungshafteinrichtung Tabakwaren und Telefonkarten kaufen.

Mittellose Häftlinge erhalten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz ein monatliches Taschengeld in Höhe von 28,63 €.

In jeder Etage sind Kartentelefone installiert, über die die Häftlinge auch angerufen werden können. Im Jahr 2008 wurden für 4235 € Telefonkarten an die Häftlinge verkauft.

Die Belegung der Abschiebungshafteinrichtung war mit 303 Abschiebungshäftlingen im Jahr 2008 seit mehreren Jahren erstmals wieder höher als im Vorjahr (277).

2008 sind die Häftlinge insgesamt 569-mal (Vorjahr 708-mal) von Angehörigen oder persönlichen Bekannten besucht worden. Damit ist die Zahl der Besuche pro Häftling gegenüber dem Vorjahr deutlich gesunken.

Die Häftlinge werden durch Beamte und Mitarbeiter eines privaten Wachdienstes beaufsichtigt und betreut. Dies hat sich bisher weithin bewährt. Ausdrücklich begrüßt der Landesbeirat, dass der Stundenlohn der Mitarbeiter des privaten Wachdienstes auf 8,05 € angehoben wurde.

Den Häftlingen steht eine vom Diakonieverein Migration e.V. in Rendsburg durchgeführte unabhängige Sozialberatung in der Abschiebungshafteinrichtung zur Verfügung. Die Inhaftierten haben die Möglichkeit, an vier Tagen in der Woche dort ihre Fragen und Anliegen vorzutragen und um Hilfestellung zu bitten. Dieses Angebot wird von den Häftlingen sehr geschätzt und gut angenommen.

Die Zusammenarbeit zwischen dem Sozialberater vom Diakonieverein Migration e.V. und der für die soziale Betreuung eingesetzten Verwaltungsbeamtin ist gut und hat sich insgesamt sehr bewährt.

Das Landesamt für Ausländerangelegenheiten bietet wöchentlich und nach Bedarf Sprechstunden an.

Darüber hinaus wurden gelegentlich auch von amnesty international und vom Flüchtlingsrat SH Hilfe angeboten.

Der Arbeitskreis Abschiebungshaft in der Ev.-Luth. Christkirchengemeinde in Rendsburg-Neuwerk leistet weiterhin seinen wöchentlichen Besuchdienst in der Abschiebungshafteinrichtung. Hier können Gespräche in der Regel in Deutsch, Englisch, Französisch und Russisch geführt werden. Der Landesbeirat schätzt diesen Dienst neben den verschiedenen anderen Angeboten weiterhin als einen sehr wichtigen Beitrag für die Atmosphäre in der Abschiebungshafteinrichtung ein.

Die Zusammenarbeit mit der Leitung der Abschiebungshafteinrichtung, Herrn Röttjer und Frau Kock, hat der Landesbeirat auch im Jahr 2008 als von gegenseitigem Respekt und von Vertrauen geprägt erlebt.

3) Krankenversorgung

Die ärztliche Versorgung wurde im gesamten Jahr durch den Arzt der JVA Kiel, Herrn Jedamski durchgeführt. Vertretungen übernimmt Herr Frey, ein in Rendsburg niedergelassener Arzt. Unterstützt wird der Anstaltsarzt durch einen in medizinischer Assistenz ausgebildeten Vollzugsbeamten.

Die Fachärztliche Versorgung wird durch niedergelassene Ärzte vorgenommen. Krankenhäuser sehen für die stationäre Versorgung zur Verfügung.

Im Laufe des Jahres 2008 kam es einschließlich Eingangsuntersuchungen zu 538 Arztkontakten (Vorjahr 482).

Ein Facharzt wurde in 68 Fällen (Vorjahr 68) konsultiert, in 7 Fällen (Vorjahr 7) kam es zu einer Einweisung in ein Krankenhaus. 35-mal wurde in 2008 der Zahnarzt in der Haftanstalt Kiel aufgesucht.

4) Traumatisierte Flüchtlinge in Abschiebungshaft

Der Landesbeirat vertritt weiterhin die Auffassung, dass traumatisierte Menschen nicht in Abschiebungshaft kommen sollen. Kriegs-, folter- oder gewalttraumatisierte Flüchtlinge sind bei eindeutiger Feststellung ihrer Traumatisierung sofort aus der Haft zu entlassen und medizinisch-therapeutisch zu versorgen.

Da Traumatisierungen häufig zu komplexen Folgestörungen führen, zeigen sich die sichtbaren und offensichtlichen Folgen in einer großen Bandbreite von psychisch auffälligem Verhalten. Diese ersten Hinweise auf eine Traumatisierung werden insbesondere von den Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern des Diakonievereins Migration e.V. wahrgenommen und nach Möglichkeit weiter verfolgt. Bei gewichtigen Hinweisen sollten ärztliche oder psychologisch-psychotherapeutische Sachverständige hinzugezogen werden.

Im Jahre 2008 gab es mehrere Fälle von Jugendlichen in der Abschiebungshaft, bei denen eine Traumafolgestörung diagnostiziert wurde. In zwei Fällen kam es zu einer zeitnahen Entlassung aus der Abschiebungshaft. In einem Fall wurde der jugendliche Häftling nach Finnland abgeschoben, obwohl sich der sorgeberechtigte Vater in Norwegen aufhielt.

Es muss befürchtet werden, dass die Abschiebungshaft bei Jugendlichen eine Retraumatisierung bewirkt und sich die psychischen Folgen durch die Abschiebungshaft verstärken und verfestigen.

Der Landesbeirat tritt darum aus humanitären Gründen weiterhin dafür ein, eine Traumatisierung als Abschiebungshindernis anzuerkennen und den Betroffenen eine Chance zu geben, nach der Entlassung aus der Abschiebungshaft in Deutschland ihr Asylbegehren prüfen zu lassen. Von der Zurückschiebung von traumatisierten Flüchtlingen sollte vor allem dann abgesehen werden, wenn Familienangehörige und Verwandte in Deutschland leben, die eine hilfreiche psycho-soziale Unterstützung bei der Bewältigung und Integration von traumatischen Erfahrungen leisten könnten.

5) Nutzung der Beobachtungszelle und des besonders gesicherten Haftraumes

Im Jahr 2008 wurde die besondere Beobachtungszelle siebenmal genutzt und der besonders gesicherte Haftraum in insgesamt vier Fällen. Wenn Häftlinge in den besonders gesicherten Haftraum verlegt wurden, wurde unmittelbar der Anstaltsarzt hinzugezogen. In diesen Fällen war von einer massiven Eigen- und/oder Fremdgefährdung auszugehen.

In weiteren vier Fällen wurden Gefangene in einen normal ausgestatteten Haftraum mit Beobachtungsmöglichkeit verlegt, weil sie erkrankt waren oder sich vorübergehend auffällig verhalten hatten. Die Belegung des besonders gesicherten Haftraumes reichte von 1 Stunde bis zu ca. 21 Stunden. Im Beobachtungshaftraum verblieben Personen bis zu gut 2 Tagen, in der Regel aber kürzer.

Krankheiten (z.B. Epilepsie) sowie sekundäre psychische Auffälligkeiten von Gefangenen erforderten eine besondere Beobachtung. Suizidäußerungen und -handlungen wurden ärztlich untersucht und behandelt.

Die auffällige Absonderung von anderen Mitgefangenen und auftretende Gewalttätigkeit gegen andere Personen führte zur Unterbringung in der Beobachtungszelle und in den besonders gesicherten Haftraum. Häftlinge, die sich selbst verletzten, wurden dem Arzt vorgestellt.

Insgesamt wurden dem Landesbeirat keine Fälle bekannt, in denen die Nutzung der Beobachtungshafträume und des besonders gesicherten Haftraumes in Abwägung aller Möglichkeit nicht mit großem Verantwortungsbewusstsein durchgeführt wurde.

Erfreulich ist, dass die Zahl der Verlegungen und die Belegungszeiten der Beobachtungszellen und des besonders gesicherten Haftraumes gegenüber 2007 sanken.

Allerdings machen die Gründe für die genannten Verlegungen (Selbstverletzungen, Krankheiten, psychische Auffälligkeiten) auch deutlich, dass die Betroffenen in der Haft einer besonderen Belastung ausgesetzt werden, die sie in existentielle Krisen führen und schnelle medizinische und psycho-soziale Hilfe erforderlich machen.

Für den Landesbeirat bleibt es in diesem Zusammenhang unklar, wie weit sich die Abschiebungshaft beantragenden Behörden und die Gerichte der Tragweite ihres Handelns bewusst sind und wie sie die übernommene Verantwortung für das Leben der Häftlinge tragen können.

6) Fallschilderungen

Auch im Jahr 2008 hat sich der Landesbeirat in und zwischen seinen Sitzungen immer wieder mit den Geschichten einzelner Häftlinge beschäftigt. Dabei hat sich die Zusammenarbeit mit dem in der Abschiebungshafteinrichtung tätigen Berater vom Diakonieverein Migration e.V. Rendsburg, Herrn Gregor Ferzcynski, sehr bewährt.

An den konkreten Geschichten einzelner Häftlinge zeigen sich die Auswirkungen deutschen und europäischen Rechtes und vor allem auch der Bürokratie. Durchaus nicht selten sind im Landesbeirat bei der Beratung einzelner Fälle Zweifel an der Rechtmäßigkeit einzelner Vorgänge entstanden.

Vor allem aber bedeutet die Beschäftigung mit dem Schicksal eines Häftlings für die Mitglieder des Landesbeirates fast immer eine große emotionale Herausforderung.

Auf diesem Hintergrund hat sich der Landesbeirat dafür entschieden, im Jahresbericht 2008 zwei Fälle kurz darzustellen; zunächst einen Fall, an dem besonders auch die Problematik der Inhaftierung Jugendlicher berührt wird, und zweitens einen Fall, in dem sich gleichermaßen Gleichgültigkeit und Schwerfälligkeit in der europäischen Bürokratie wie auch die Flexibilität einzelner Menschen zeigen.

a) Am Anfang des Jahres kommt ein 17jähriger junger Mann aus dem Gebiet der früheren UdSSR in die Abschiebungshafteinrichtung in Rendsburg. Dem Personal fällt er schnell auf, weil er sich sehr zurückhält und Kontakte mit anderen Häftlingen möglichst vermeidet. Nach eigener Aussage fürchtet er sich vor den anderen Männern und will deswegen auch nicht mit ihnen zusammen duschen. In Gesprächen mit Herrn Ferzcynski, Herrn Engbers und Herrn Haeger erzählt er seine Geschichte.

Der junge Mann hat mit seiner Familie – Eltern und zwei Geschwister – in Kasachstan gelebt. Ihre Nationalität ist russisch. Der Vater war als selbstständiger Unternehmer tätig. Zunächst ging es der Familie sehr gut. Es fehlte offenbar an nichts. Dann aber ist die Familie von Kriminellen unter Druck gesetzt und bedroht worden. Von staatlichen Stellen gab es wohl wegen der russischen Nationalität keine Unterstützung.

Als eines Tages der Hund der Familie gekreuzigt an der Tür hing, entschlossen sich die Eltern, nach Moskau zu gehen. Zunächst ging es der Familie dort gut. Nach zwei Jahren in Moskau wurde die Familie jedoch wieder bedroht, - hier offenbar wegen ihrer vermeintlich kasachischen Herkunft - so dass sich die Eltern dafür entschieden, Russland verlassen.

Die Familie ging nach Finnland und bat um Asyl, was jedoch abgelehnt wurde. Mit Hilfe von finnischen Baptisten kam die Familie nach Norwegen und stellte dort erneut einen Asylantrag.

Der Vater bekam Arbeit, und es sah so aus, als könnte es dort gut weitergehen. Nach einer gewissen Zeit wurde die Familie jedoch nach Finnland abgeschoben. Dort wurde sie in einem Heim untergebracht und aufgefordert, Finnland zu verlassen.

Der junge Mann aus Kasachstan und sein Vater hatten keine gültigen Reisepapiere, so dass man die Familie trennte. Die Mutter und die jüngere Schwester werden zunächst in ein Ausreisezentrum gebracht und dann nach Kasachstan abgeschoben.

Der junge Mann ist mit seinem Vater erneut nach Norwegen gegangen, wo sie illegal gelebt haben.

Von einem Freund hört der junge Mann, dass man in Frankreich nach fünf Jahren in der Fremdenlegion einen französischen Pass bekommt. Er kauft ein Ticket nach Paris und macht sich ohne Wissen seines Vaters auf den Weg. Bei der Einreise nach Deutschland wird er verhaftet.

Er berichtet, dass man ihn einer Richterin vorgeführt habe. Nach der Darstellung des Häftlings hat sie nicht mit ihm gesprochen, sondern lediglich ein Papier unterschrieben, was sie den Polizisten und ihm gegeben hat. Danach habe man ihn nach Rendsburg gebracht.

Auf alle, die in der Abschiebungshafteinrichtung Rendsburg mit ihm Kontakt haben, wirkt dieser Häftling offenbar wie ein eingeschüchtertes, schwer gestörtes großes Kind und nicht wie ein erwachsener Mensch.

Dieser Eindruck und der Bericht des Häftlings veranlassen den Vorsitzenden des Landesbeirates zu einer schriftlichen Nachfrage bei dem Gericht, das die Abschiebungshaft angeordnet hat.

Die Richterin reagiert sofort. In einem Telefongespräch mit Herrn Haeger teilt sie mit, sie habe sich nicht um eine Inobhutnahme durch das zuständige Jugendamt bemüht, weil sie befürchtet habe, dass der junge Mann untertauchen und seine Reise nach Frankreich fortsetzen würde.

Wenige Tage später wird der junge Mann nach Finnland abgeschoben. Sein Vater lebt zu der Zeit noch illegal in Norwegen, der Rest der Familie in Russland oder in Kasachstan.

Politisch muss man diesen Fall aus deutscher Sicht wohl als Erfolg betrachten. Auf eine illegale Einreise ist mit einer Festnahme reagiert worden. Die geplante illegale Ausreise ist durch die Abschiebungshaft und die Abschiebung verhindert worden. Aber ist in diesem Fall das erreicht, was wir als deutsche Bürgerinnen und Bürger wirklich wollen? Können wir darauf wirklich stolz sein?

Im Landesbeirat bleibt bei dieser Geschichte ein schaler Nachgeschmack zurück.

b) Weniger bedrängend wirkt der Fall eines tunesischen Staatsbürgers, der bei der Anordnung der Abschiebungshaft bereits einen Antrag auf Erteilung der italienischen Staatsbürgerschaft gestellt hatte.

Er ist mit einem italienischem Passierungsschein und gültigem tunesischem Pass nach Deutschland eingereist. Nach Dublin II ist der Passierungsschein ohne gültiges italienisches Visum jedoch nicht gültig. Er ist also illegal nach Deutschland eingereist und deshalb in Abschiebungshaft genommen worden.

Nach eigenen Angaben lebt er in Italien, ist mit einer in Paris lebenden Frau verheiratet und betreibt in Mailand zwei Konditoreien und eine weitere in Paris. Je länger seine Abwesenheit von seinen Betrieben dauert, desto mehr drohen ihm wirtschaftliche Verluste.

Nach zwei Monaten intensiver Bemühungen seitens der Bundespolizei und eines beauftragten Rechtsanwaltes ist in der Bearbeitung dieses Falles kein Fortschritt erzielt, da die zu beteiligenden italienischen Behörden überhaupt nicht reagieren.

Die einzige Möglichkeit zur Beendigung der Abschiebungshaft scheint in der Abschiebung nach Tunesien zu liegen. Die aber würde vermutlich den wirtschaftlichen Ruin des tunesischen Häftlings bedeuten.

Durch Einschalten der tunesischen Botschaft durch die Sozialberatung ergibt sich schließlich einen Tag vor der Abschiebung nach Tunesien eine Lösung. Der Häftling kann in Puttgarden sein Auto abholen. Dann soll er im italienischen Konsulat in Frankfurt am Main Papiere bekommen, mit denen er nach Mailand fahren kann.

Inzwischen ist der Mann italienischer Staatsbürger und wird darum innerhalb Europas wohl nicht wieder in solche Schwierigkeiten geraten.

„Ende gut, alles gut“ könnte man meinen. Aber warum dauert im Europa des 21. Jahrhunderts ein Vorgang mehr als zwei Monate, der von gutwilligen Menschen eigentlich in zwei Tagen erledigt werden könnte?

7) Rechtliche Aspekte der Abschiebungshaft

Die an dieser Stelle in den vorangegangenen Berichten geäußerte Kritik an der Anordnung der Abschiebungshaft ist bedauerlicherweise auch für das Berichtsjahr 2008 zu erheben. Nach wie vor wird die Haft in Fällen angeordnet, in denen sie wegen der Bereitschaft der Betroffenen, die Bundesrepublik zu verlassen, nicht erforderlich ist. Die Anordnung der Haft erfolgt jeweils nach einem Anordnungsantrag durch die Ausländerbehörde oder die Bundespolizei durch die Amtsgerichte.

Die hohe Zahl der entlassenen Häftlinge (43 Personen, bzw. 14,19 %, in 2008) zeigt, dass die Haft häufig insofern zu Unrecht angeordnet wurde, als sich die Ab- oder Zurückschiebung des Betroffenen als nicht durchführbar erwies.

Auch das so genannte Beschleunigungsgebot, wonach die zuständigen Behörden alle Anstrengungen zu unternehmen haben, die angestrebte Ab- oder Zurückschiebung ohne zeitlichen Verzug zu betreiben, ist häufig nicht beachtet worden.

In mehreren Fällen ist es 2008 zu einer unverhältnismäßig langen Haftdauer gekommen: die Haftdauer betrug in jeweils einem Fall 170 bzw. 174 Tage, in zwei Fällen sogar 191 Tage, also länger als sechs Monate.

Grundsätzlich ist die gesetzliche Höchstdauer der Abschiebungshaft auf sechs Monate beschränkt. Sie darf nur verlängert werden, wenn der Betroffene seine Abschiebung verhindert. Steht jedoch fest, dass die Abschiebung aus Gründen, die der Betroffene nicht zu vertreten hat, innerhalb von drei Monaten nicht durchgeführt werden kann, darf die Abschiebungshaft gar nicht erst angeordnet werden.

Auffällig ist, dass die lange Haftdauer in den genannten Fällen von zwei schleswig-holsteinischen Ausländerbehörden betrieben worden ist. Diese Behörden geraten nicht nur mit den gesetzlichen Bestimmungen in Konflikt, sondern auch mit dem neu gefassten Erlass des Innenministeriums, der die Ausländerbehörden zur besonderen Beachtung des Beschleunigungsgebots verpflichtet.

Als besonders gravierend bewertet der Landesbeirat die Verstöße bei der Anordnung der Abschiebungshaft gegenüber unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen im Alter von 16 und 17 Jahren. Die vielfach – nicht nur von dem Landesbeirat – geäußerte Kritik an dem Umgang mit unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen hat bislang zu keiner Verbesserung in der Verwaltungs- und Gerichtspraxis geführt.

Vielmehr ist im Jahr 2008 die Zahl der Anordnungen der Abschiebungshaft gegenüber Jugendlichen im Vergleich zum Vorjahr erheblich – nämlich um das 4,5-fache von drei auf vierzehn Häftlinge – angestiegen.

Die Ursache dieses Anstiegs könnte auch darin liegen, dass das für die Durchführung der Abschiebungshaft zuständige Justizministerium durch eine Änderung der einschlägigen Richtlinien die für männliche Erwachsene eingerichtete Abschiebungshaftanstalt in Rendsburg auch für jugendliche Abschiebungshäftlinge zugelassen hat. Vorher wurden diese überwiegend im Jugendstrafvollzug der Jugendanstalt Neumünster untergebracht.

Der Landesbeirat hat leider Veranlassung, erneut darauf hinzuweisen, dass es bei dem Umgang mit jugendlichen Flüchtlingen zu zahlreichen und erheblichen Rechtsverstößen kommt.

Nach einer 2005 in Kraft getretenen jugendschutzrechtlichen Bestimmung sind die zuständigen Jugendämter verpflichtet, unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in einer geeigneten Einrichtung mit fachlicher Betreuung „in Obhut zu nehmen“.

Diese gesetzliche Schutzvorschrift ist für die zuständigen Jugendämter verpflichtend. Ermessensspielräume stehen ihnen nicht zur Verfügung.

Die Vorschrift wird in der Praxis jedoch häufig missachtet. Jugendliche Flüchtlinge werden in Flüchtlings-Gemeinschaftsunterkünfte eingewiesen, im schlimmsten Fall werden sie in Abschiebungshaft genommen.

Der Landesbeirat begrüßt ausdrücklich, dass eine aus Vertreterinnen und Vertretern nichtstaatlicher Organisationen und des Flüchtlingsbeauftragten des Landes besetzte Arbeitsgruppe eine Handreichung zum Umgang mit unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen erarbeitet und veröffentlicht hat. Sie enthält Vorschläge, wie künftig mit unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen umgegangen werden sollte.

Zu fragen bleibt allerdings, warum eine solche Initiative nicht von den zuständigen Ministerien der Landesregierung ausgegangen ist.

Es gibt immer noch keine wirksame und ausreichend qualifizierte Rechtsberatung und -vertretung für minderjährige Abschiebungshäftlinge. Obwohl minderjährig und nach deutschem Zivilrecht allein nicht in der Lage, ein Rechtsgeschäft abzuschließen, aus dem nicht lediglich Vorteile erwachsen, werden jugendliche Flüchtlinge ohne gesetzliche Vertretung und ohne Rechtsbeistand in Abschiebungshaft genommen, also ihrer Freiheit beraubt.

Seit etwa zwei Jahren ist der Landesbeirat bemüht, das Justizministerium dazu zu bewegen, den in Abschiebungshaft genommenen Jugendlichen zu ermöglichen, sich bei Finanzierung aus öffentlichen Mitteln von einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt beraten und gegebenenfalls auch in einem Beschwerdeverfahren vertreten zu lassen.

Eine abschließende Antwort hat der Landesbeirat von dem Justizministerium bis Ende 2008 nicht erhalten, auf wiederholtes Nachfragen wurde von einer Vertreterin des Ministeriums immer wieder erklärt, das Anliegen werde „noch geprüft“.

Der Landesbeirat sucht noch nach einer Formulierung, mit der dieser außerordentliche Einsatz des Justizministeriums angemessen gewürdigt werden könnte.

In der Sache besteht weiterhin erheblicher Handlungsbedarf. Nach Auffassung des Landesbeirates ist es dringend erforderlich, den betroffenen – in der Regel hilf- und mittellosen – Jugendlichen in der Abschiebungshaft eine kostenlose Rechtsberatung

und -vertretung durch Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte anzubieten. Sie sind häufig psychisch stark belastet und zum Teil wohl auch traumatisiert. Und es besteht erhebliche Gefahr, dass sie durch die Abschiebungshaft zusätzlich geschädigt werden.

Zudem ist eine Rechtsberatung und -vertretung rechtlich nach Art. 37 Buchstabe d der UN-Kinderrechtskonvention geboten. Sie schützt Menschen, die das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Nach der genannten Vorschrift ist sicher zu stellen, dass jedes „Kind, dem die Freiheit entzogen wird, das Recht auf umgehenden Zugang zu einem rechtskundigen ... Beistand und das Recht hat, die Rechtmäßigkeit der Freiheitsentziehung bei einem Gericht ... anzufechten“.

Dieses Recht kann nur umsetzen, wer die für den Rechtsbeistand und das Verfahren notwendigen Kosten aufbringen kann, dazu sind die unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge regelmäßig nicht in der Lage. Das im deutschen Recht verankerte Institut der Prozesskostenhilfe ist – wie von Fachleuten mehrfach dargelegt – nicht geeignet, in derartigen Fällen wirksam zu helfen.

Insgesamt hält der Landesbeirat an seiner Kritik an der Inhaftierung Jugendlicher in der Abschiebungshaftanstalt in Rendsburg fest.

Die Abschiebungshaftanstalt in Rendsburg ist ausschließlich für die Unterbringung männlicher Erwachsener eingerichtet worden. Es fehlt an einer Trennung zwischen erwachsenen und jugendlichen Häftlingen und vor allem an speziell auf Jugendliche und deren Bedürfnisse ausgerichteten Angeboten.

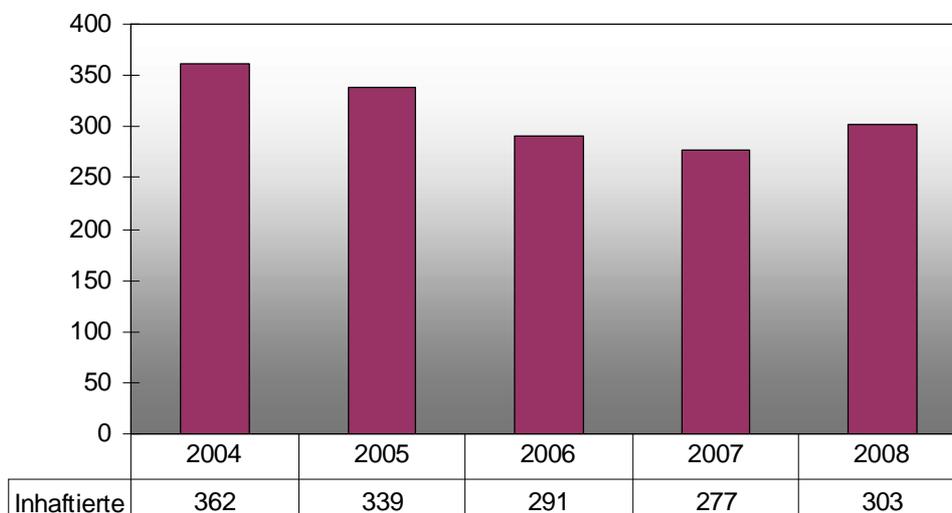
Auch in diesem Zusammenhang ist die Missachtung der UN-Kinderrechtskonvention durch das Justizministerium zu beanstanden. Diese bestimmt in Art. 37 Buchstabe c, dass „jedes Kind, dem die Freiheit entzogen ist, von Erwachsenen“ grundsätzlich „zu trennen“ ist.

8) Statistische Angaben zu Haftanordnung und Haftdauer

Insgesamt waren im Berichtsjahr 2008 303 Personen in der Abschiebungshaftanlage Schleswig-Holstein in Rendsburg inhaftiert.

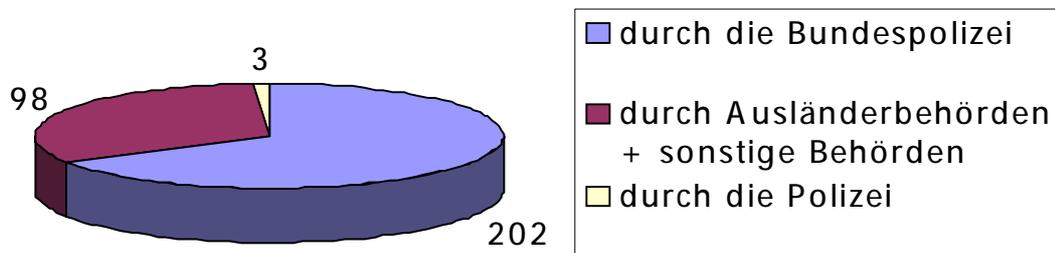
Dies zeigt im Vergleich zu den Vorjahren erstmals wieder einen Anstieg der Haftfälle.

**Anzahl der inhaftierten Personen in der
Abschiebungshaftanlage Rendsburg
von 2004 - 2008**



Von den 303 Personen waren insgesamt 202 Personen auf Veranlassung der Bundespolizei, 98 Personen auf Veranlassung von Ausländerbehörden und sonstigen Behörden sowie 3 Personen auf Veranlassung der Polizei im so genannten Polizeigewahrsam in der Abschiebungshafteinrichtung in Rendsburg inhaftiert.

Anzahl der Personen in der Abschiebungshafteinrichtung in Rendsburg 2008



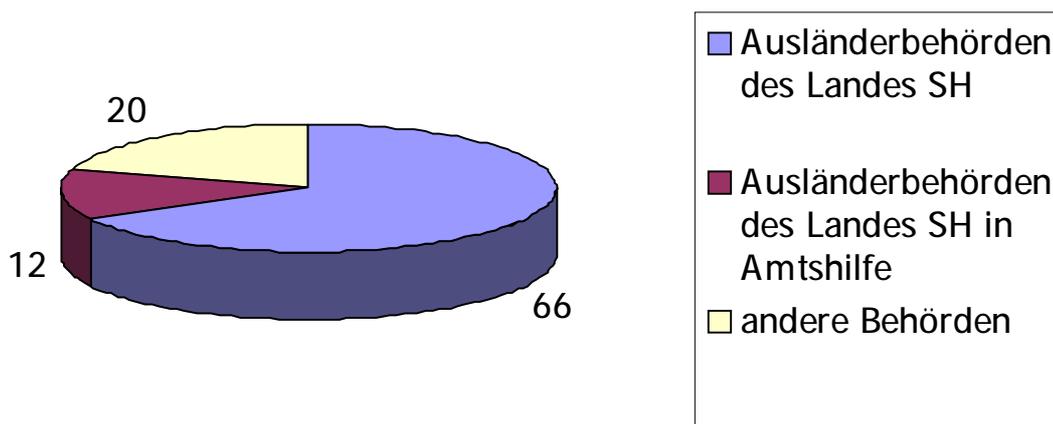
Die Zahl der 98 Personen, die auf Veranlassung einer Ausländerbehörde sowie sonstiger Behörden in Abschiebungshaft genommen wurden, setzt sich wie folgt zusammen:

66 Personen, die durch Ausländerbehörden des Landes Schleswig-Holstein inhaftiert wurden,

12 Personen, gegen die Ausländerbehörden des Landes Schleswig-Holstein für Ausländerbehörden anderer Bundesländer in so genannter Amtshilfe Abschiebungshaft beantragt haben,

20 Personen, gegen die durch andere Behörden außerhalb Schleswig-Holsteins Abschiebungshaft beantragt wurde.

**Aufschlüsselung der 98 Fälle, die auf
Veranlassung einer Ausländerbehörde, sowie
sonstiger Behörden 2008 in Abschiebungshaft
genommen wurden**



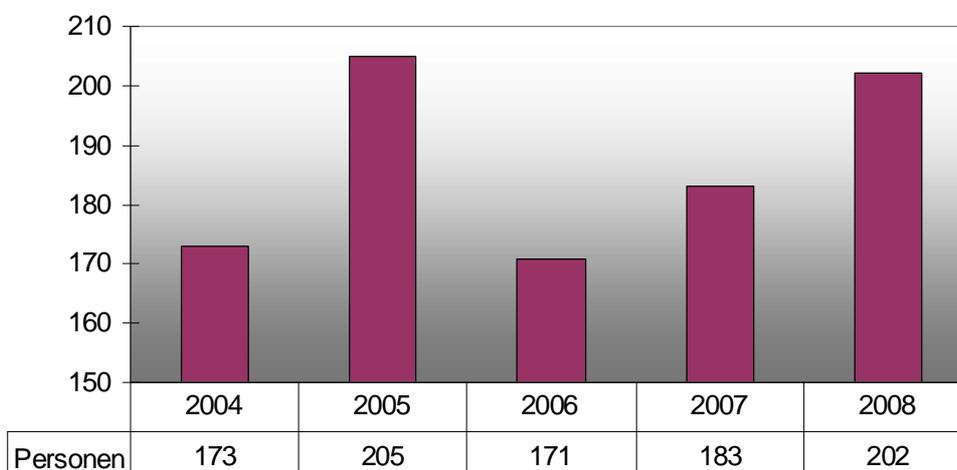
Die Auswertung für das Berichtsjahr 2008 ergibt folgendes:

Beim Vergleich der Zahlen von Personen, die auf Veranlassung der **Bundespolizei** in Abschiebungshaft genommen wurden, ist festzustellen, dass die Zahl gegenüber dem Vorjahr um 19 Personen zugenommen hat. Ihr Anteil an der Gesamtzahl aller Fälle betrug 66,66 %.

Die durchschnittliche Haftdauer der Fälle der Bundespolizei betrug im Jahr 2008 27,93 Tage.

Wenn man die Zahlen der so genannten Bundespolizei-Fälle in der Abschiebungshafteinrichtung in den letzten fünf Jahren vergleicht, ergibt dies folgendes Bild:

**Anzahl der Personen, die durch die Bundespolizei
in Abschiebungshaft genommen wurden
2004 - 2008**

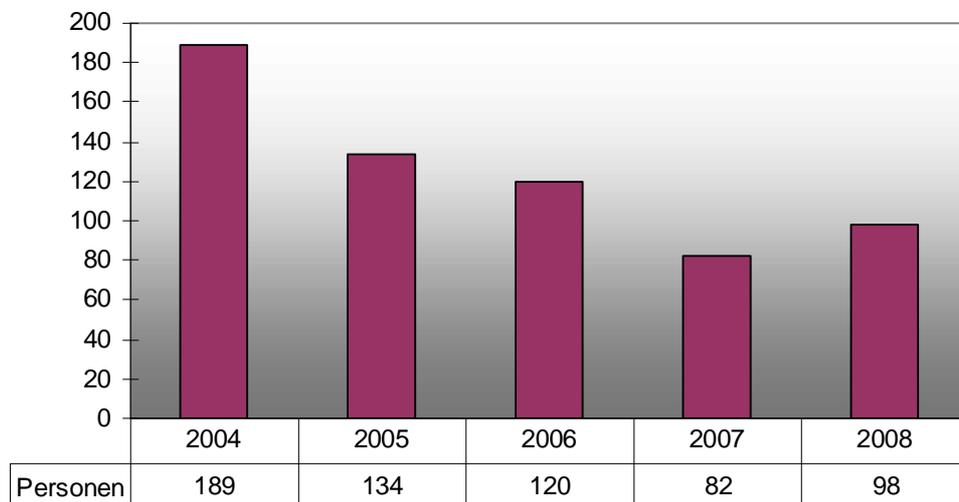


Bei der Auswertung der Zahl der Personen, die auf Veranlassung von **Ausländerbehörden und anderer Behörden** inhaftiert wurden, ist festzustellen, dass die Zahl ebenfalls insgesamt im Vergleich zum Vorjahr zugenommen hat.

Die Haftdauer der Personen, die auf Veranlassung der Ausländerbehörden inhaftiert wurden, betrug im Jahr 2008 durchschnittlich 41,92 Tage. Dies ist im Vergleich zum Vorjahr eine weitere Steigerung.

Vergleicht man die Zahlen der Personen, die auf Veranlassung von Ausländerbehörden und anderer Behörden inhaftiert wurden, ergibt sich folgendes Bild:

**Anzahl der Personen, die auf Veranlassung von
Ausländerbehörden und anderer Behörden inhaftiert
wurden in 2004 - 2008**



Bei der Auswertung des Haftverlaufs einzelner Personen, die im Jahr 2008 in der Abschiebungshafteinrichtung Schleswig-Holstein inhaftiert waren fallen wie in den Vorjahren immer wieder Personen auf, die weit über die Zeit der ersten richterlichen Anordnung der Abschiebungshaft (drei Monate) inhaftiert waren, bevor sie ins Heimatland abgeschoben werden konnten bzw. entlassen wurden.

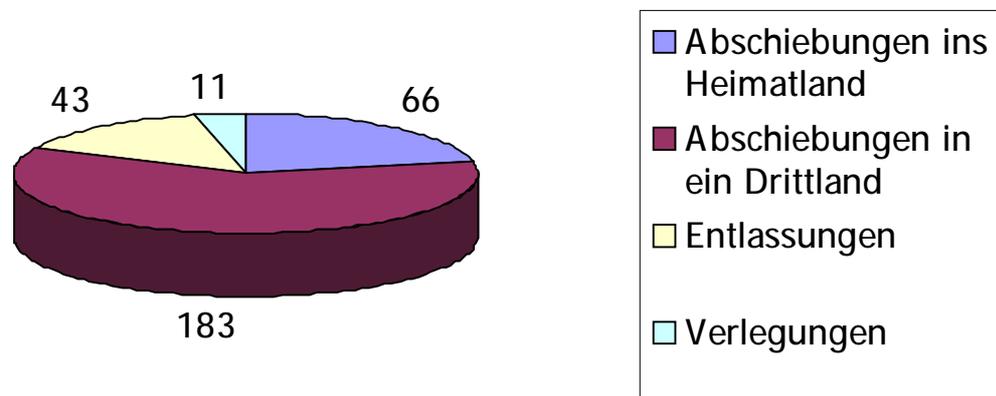
Beispielhaft sollen hier folgende **Einzelfälle** benannt werden:

Eine Person aus Algerien, der nach 118 Tagen in der Abschiebungshaft ins Heimatland abgeschoben wurde (LfA Lübeck); eine Person aus Ghana, die nach 174 Tagen entlassen wurde (LfA Neumünster); eine Person aus Syrien, die nach 191 Tagen ins Heimatland abgeschoben wurde (ABH Bad Segeberg); eine Person aus der Türkei, die nach 191 Tagen ins Heimatland abgeschoben wurde (LfA Neumünster).

Bei diesen Fällen stellt sich die Frage, ob Abschiebungshaft wirklich als ultima ratio angesehen wurde und ob nicht im Vorfeld eine ausländerrechtliche Klärung im Einzelfall möglich gewesen wäre.

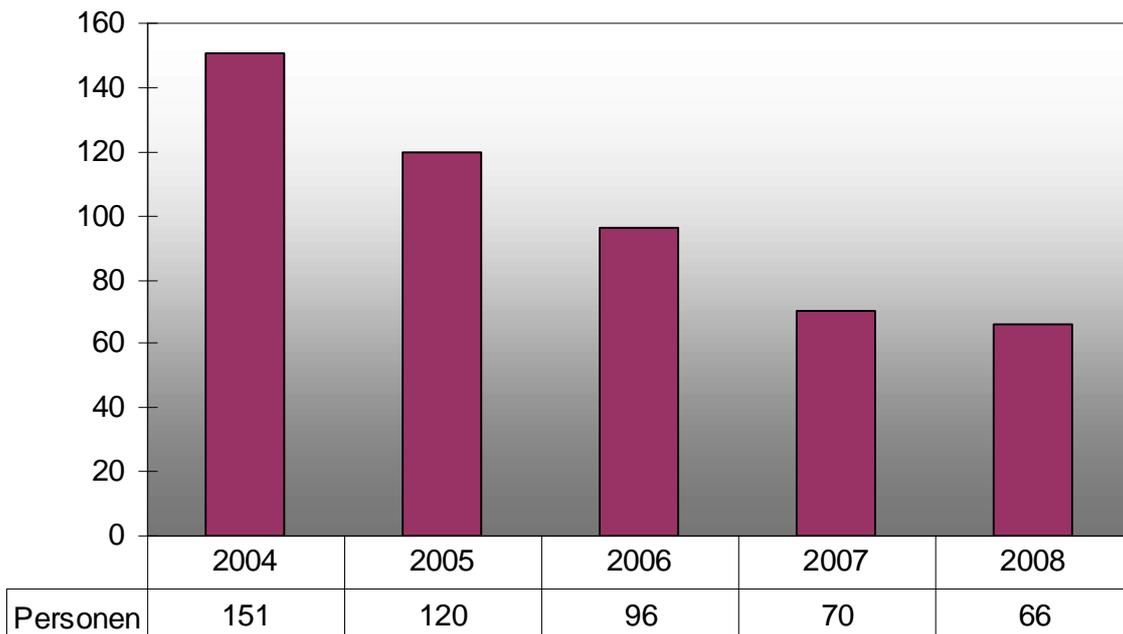
Im Jahr 2008 sind drei Personen auf Veranlassung der Polizei in der Abschiebungshafteinrichtung Rendsburg inhaftiert worden. Hierbei handelt es sich um 2 deutsche Staatsbürger und 1 Person aus Sri Lanka, die im Rahmen der sog. polizeilichen Wegweisung inhaftiert wurden.

Insgesamt wurden im Jahr 2008 aus der Abschiebungshafteinrichtung Schleswig-Holstein 66 Personen ins Heimatland abgeschoben (21,78 %), 183 Personen in ein Drittland abgeschoben (60 %), 43 Personen entlassen (14,19 %) und 11 Personen in die JVA Kiel oder andere Justizvollzugsanstalten verlegt.



Die Zahl der Abschiebungen ins Heimatland ist in den letzten fünf Jahren fortlaufend gesunken (im Jahr 2003 – 162 Personen, im Jahr 2004 – 151 Personen, im Jahr 2005 – 120 Personen, im Jahr 2006 – 96 Personen, im Jahr 2007 – 70 Personen, im Jahr 2008 66 Personen).

Anzahl der Personen, die ins Heimatland abgeschoben wurden 2004 - 2008



Im Jahr 2008 gab es keine Entweichungen aus der Rendsburger Abschiebungshaft-einrichtung.

Die erwachsenen Personen, die im Zeitraum 01.01.08 bis 31.12.08 in der Abschiebungshaft SH inhaftiert waren, kamen aus folgenden **Herkunftsländern**:

- aus dem Irak mit insgesamt 101 Personen (33,33 %)
- aus der Türkei mit insgesamt 26 Personen (8,91 %)
- aus Algerien mit insgesamt 15 Personen (4,95 %)
- aus Afghanistan mit insgesamt 13 Personen (4,29 %)
- aus dem Iran, Serbien und Vietnam mit je 11 Personen (3,63 %)
- alle weiteren Länder mit einer Zahl unter 8 Personen pro Herkunftsland.

Neben der Inhaftierung in der Abschiebungshafteinrichtung in Rendsburg waren 2008 in der **Abschiebungshafteinrichtung des Landes Brandenburg in Eisenhüttenstadt** aus Schleswig-Holstein insgesamt 19 Personen inhaftiert, wovon 13 Frauen (5 Frauen auf Veranlassung von Ausländerbehörden, 8 Frauen auf Veranlassung der Bundespolizei) und 6 Männer (5 Männer auf Veranlassung der Bundespolizei und ein Mann auf Veranlassung einer Ausländerbehörde) waren.

Die durchschnittliche Haftdauer in der Abschiebungshafteinrichtung in Eisenhüttenstadt betrug 31,37 Tage (32,50 Tage für die Personen, die auf Veranlassung von Ausländerbehörden des Landes Schleswig-Holstein inhaftiert wurden und 30,85 Tage für die Personen, die auf Veranlassung der Bundespolizei inhaftiert wurden).

Seit dem 01.01.2008 werden auch **männliche Jugendliche** im Alter zwischen 16 und 18 Jahren aufgrund der Anordnung von Abschiebungshaft in der Abschiebungshafteinrichtung in Rendsburg inhaftiert.

Im Jahr 2008 wurden insgesamt 14 Jugendliche in der AHE inhaftiert. Das bedeutet eine erhebliche Steigerung der Zahl von Jugendlichen gegenüber dem Vorjahr, wo insgesamt drei Jugendliche in Abschiebungshaft waren.

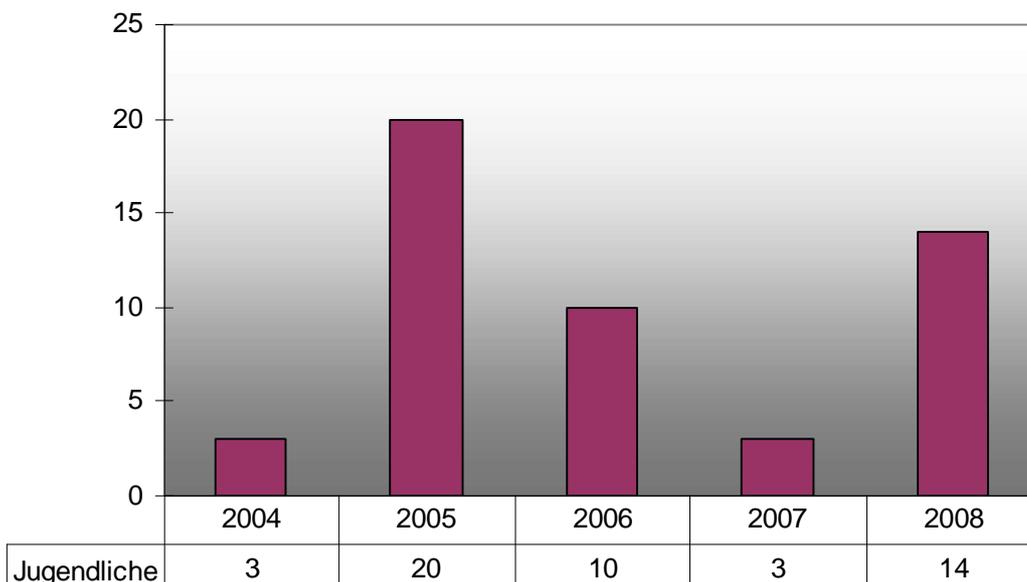
Von diesen insgesamt 14 Jugendlichen sind vier Jugendliche auf Veranlassung Schleswig-Holsteinischer Ausländerbehörden inhaftiert worden, neun Jugendliche auf Veranlassung der Bundespolizei sowie 1 Jugendlicher auf Veranlassung der Kripo.

Die Jugendlichen kamen aus folgenden Ländern: Irak, Afghanistan, Algerien, Kamerun, Kasachstan und Serbien.

Insgesamt sind von den 14 Jugendlichen sieben Jugendliche in ein europäisches Drittland abgeschoben worden, drei Jugendliche sind entlassen worden und vier Jugendliche befanden sich am 31. 12.08 noch in Abschiebungshaft.

Betrachtet man die Entwicklung der Zahl der Jugendlichen in Abschiebungshaft in den letzten fünf Jahren, so ergibt sich folgendes Bild:

**Anzahl der Jugendlichen in Abschiebungshaft
2004 - 2008**



9) Zusammenfassung und Ausblick

Wie schon in den Vorjahren kann der Landesbeirat feststellen, dass der Vollzug der Abschiebungshaft in der Abschiebungshafteinrichtung Rendsburg auch im Jahr 2008 im Rahmen der vorgegebenen Ordnung von den Vollzugsbediensteten und den Mitarbeitern des eingesetzten privaten Wachdienstes verantwortungsbewusst und mit spürbarem Verständnis für die Situation der Häftlinge durchgeführt worden ist.

Kritikwürdig ist weiterhin der Umgang des Landes Schleswig-Holstein mit unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen, insbesondere der Jugendämter, die die ihnen gesetzlich aufgetragene Inobhutnahme von unbegleiteten Jugendlichen mehrfach abgelehnt haben.

In mehreren Fällen wurde einfach die Minderjährigkeit bezweifelt und damit die Zuständigkeit verlagert. In anderen Fällen stand angeblich keine Einrichtung zur Unterbringung Jugendlicher zur Verfügung. Dies erscheint dem Landesbeirat als nicht überzeugend.

Insgesamt zeigt die Entwicklung im Jahr 2008, dass die beteiligten Ministerien und Dienststellen des Landes bisher nicht ausreichend darauf vorbereitet sind, unbegleitete minderjährige Flüchtlinge korrekt zu behandeln.

Der Landesbeirat tritt darum nachdrücklich ein für die Durchführung eines Clearingverfahrens, wie es in der im Dezember 2008 veröffentlichten „Handreichung zum Umgang mit minderjährigen Flüchtlingen in Schleswig-Holstein“ beschrieben ist.

Anlass zu besonderer Besorgnis geben aus der Sicht des Landesbeirates Erfahrungen in letzten Wochen des Jahres 2008 im Vollzug der Abschiebungshaft von jugendlichen Flüchtlingen. In Zeiten hoher Belegung der Abschiebungshafteinrichtung fällt es jugendlichen Häftlingen offenbar schwerer, sich zu behaupten, bzw. ist es für die in der Einrichtung tätigen Personen schwerer, die Jugendlichen angemessen zu begleiten. Hier ist besondere Aufmerksamkeit geboten.

Der Anteil der so genannten Dublin II-Fälle ist im Jahr 2008 noch einmal geringfügig gewachsen. Der Landesbeirat wertet den hohen Anteil der Dublin II-Fälle weiterhin als eine dringende Herausforderung an die Politiker, die Dublin II-Verordnung zu überarbeiten.

Aus der Sicht der Bürgerinnen und Bürger in Schleswig-Holstein ist zu fragen, ob es überhaupt noch für sinnvoll und vertretbar gehalten werden kann, eine Abschiebungshafteinrichtung zu betreiben, wenn jährlich wie in 2008 lediglich 66 Personen, also 5 – 6 pro Monat, aus der Abschiebungshaft in Rendsburg ihr Heimatland abgeschoben werden.

Rendsburg, den 26.03.2009

Hans-Joachim Haeger

Der Landesbeirat für den Vollzug der Abschiebungshaft in Schleswig-Holstein dankt der Ev.-Luth. Christkirchengemeinde Rendsburg-Neuwerk für die Unterstützung bei der Durchführung von Büroaufgaben und dem Diakonischen Werk Schleswig-Holstein für die Unterstützung bei der Präsentation dieses Berichtes.

Landesbeirat für den Vollzug der Abschiebungshaft in Schleswig-Holstein
Vorsitzender: Hans-Joachim Haeger

über:

Ev.-Luth. Christkirchengemeinde Rendsburg-Neuwerk
Prinzenstraße 13 – 24768 Rendsburg
Tel: 04331-22442 - Fax: 04331-29081 - e-mail: christkirche-rendsbuerg@gmx.de